

## **SATZUNG**

### **des Vereins „Seeweg Gut Wittmoldt e.V.“ vom 30.10.2018**

#### **§ 1**

#### **Verein „Seeweg Gut Wittmoldt e.V.“**

- (1) Der Verein führt den Namen „Seeweg Gut Wittmoldt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wittmoldt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen.
- (4) und

#### **§2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Tätigkeit in allen Organen ist ehrenamtlich und freiwillig.

#### **§3**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von zeitgenössischer Kunst und jungen Künstlern durch die vorbereitende Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungsprojekten mit zeitgenössischer Kunst und kulturellen Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Literatur, Film und Musik - im Park und im historischen Herrenhaus von und der Kulturvermittlung in der historisch gewachsenen Gutslandschaft des über 700 Jahre alten Gutes Wittmoldt.
- (2) Der Vereinszweck wird realisiert durch die Einwerbung von Spenden und die Beantragung öffentlicher Fördermittel zur Finanzierung solcher Projekte und Veranstaltungen. Der Verein setzt sich so zum Ziel, das Interesse für zeitgenössische Kunst und die Reflexionen über die historische Kultur des Ortes als Aufgabe zu wecken und zu festigen.

- (3) Ein zentrales Ziel des Vereins ist, den bestehenden Skulpturenpark „Seeweg“ mit den Arbeiten des Künstlers Bernhard G. Lehmann als Initiations-Projekt des Vereins vor substantiellen Eingriffen zu schützen und zu erhalten. Der „Seeweg“ soll mit Kunstprojekten und Veranstaltungen unter kompetenter kuratorischer Anleitung fortwährend weiter ergänzt und entwickelt werden.
- (4) Im Einvernehmen mit den Eigentümern des Gutes Wittmoldt sollen der „Seeweg“ und die Ausstellungen im Innenbereich als öffentlich zugängliche Orte in die Zukunft geführt werden.
- (5) Darüber hinaus bleiben die Befugnisse der Eigentümer von Gut Wittmoldt hinsichtlich des Seeweges und die Befugnisse des Künstlers Bernhard G. Lehmann über seine Skulpturen zur Beendigung der vorstehenden Nutzung unberührt. Es ist zur Beendigung der Zusammenarbeit eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller/Antragstellerin nicht begründen.
  
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss bei wichtigem Grund und durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
  
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - mehr als der Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
  - Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5**

### **Pflichten und rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in den Bestrebungen um die Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen; die aktive Mitarbeit ist anzustreben.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied antrags- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem (der) Vorsitzenden
- (2) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem (der) Kassenwart(in)
- (4) dem (der) Schriftführe(in)
- (5) dem (der) Beisitzer(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist. Sämtlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der, die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (2) Der die Vorsitzende und der die stellvertretende Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine(r) der beiden Vorsitzenden und der, die Kassenverwalter(in), vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlichen in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB.

- (3) Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach dem von ihr genehmigten Haushaltsplan.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens (ein Viertel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen das vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- (1) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins,
- (2) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (4) Wahl der Kassenprüfer/in,
- (5) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- (6) Bericht der Kassenprüfer/in,
- (7) Entlastung des Vorstandes,
- (8) Ausschluss von Mitgliedern,
- (9) Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren zu Kassenprüfern/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Eine Überprüfung ist mindestens ein Mal jährlich vorzunehmen. Über die Prüfungsergebnisse haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufen wurde, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen.
- (2) Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kunst und Kultur.